6	2	-	8	9	1	6.			-					/									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z1

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr _____

An

Erklärung von Überwachungswerten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG (Ersatzerklärung)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:		Ansprechpartner:
			Telefon: Telefax:
	Gewässer:		Einleitstelle / Abwasseranlage:
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:		
	Veranlagungszeitraum: ☐ 01.01. bis 31.12. ☐ bis		
2.	Nach § 6 Abs. 1 Satz AbwAG werden für die Ermittlung der Schadeinheiten für die Abwasserabgabe nachfolgende Überwachungswerte erklärt. Diese Überwachungswerte sind der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen.		
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Probenahmeart **Kennnummer:** **1**-Stichprobe, **2**-2h - Mischprobe, **3**-qualifizierte Stichprobe	erklärter Überwachungswert
	CSB		mg/l
	Phosphor		mg/l
	Stickstoff		mg/l
	AOX		mg/l
	Quecksilber		mg/l
	Cadmium		mg/l
	Chrom		mg/l
	Nickel		mg/l
	Blei		mg/l
	Kupfer		mg/l
	Fischeigiftigkeit		
3.	Diese Erklärung ist **jährlich** bis ***spätestens*** einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum **30. November** für das folgende Veranlagungsjahr vollständig abzugeben.		
4.	Die umseitigen Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.		
5.	Ort, Datum	Unterschrift	

6	2	-	8	9	1	6.			-					/									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Erläuterungen:

Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG **ist nur** abzugeben, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlichen Festlegungen **nicht** in dem die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheid** enthalten sind.

Eine Erklärung des Überwachungswertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist für jeden Parameter erforderlich, für den keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgesetzt sind, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist.
Das heißt, auch für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, für die keine Anforderungen nach § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) bestehen, sind Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zu erklären, wenn eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.

Die Abgabefrist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.
Da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, können alle **nach diesem Tag eingehenden Vordrucke nicht anerkannt** werden.

Wird die Abgabefrist **versäumt**, so wird der Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG jeweils das **höchste Messergebnis** der behördlichen Überwachung **zugrunde gelegt.** Sofern eine behördliche Überwachung in dem Veranlagungsjahr nicht stattfand, ist der Überwachungswert gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG zu schätzen.

Für die Erklärung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sollte sich der Einleiter an der oberen Linie der Ablaufschwankungen bei den zu erfassenden Konzentrationen orientieren. Die erklärten Überwachungswerte werden der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Eine danach festgestellte Überschreitung der erklärten Überwachungswerte führt gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AbwAG zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe.

Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes für den CSB aus Vereinfachungsgründen wie folgt vorgegangen werden:
Sind Kleinkläranlagen oder eine zentrale Entschlammungsanlage vorgeschaltet, kann deren Reinigungsleistung bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten berücksichtigt werden. Vereinfacht kann für den CSB ein Überwachungswert von 500 mg/l angenommen werden.
Sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 800 mg/l auszugehen.

Wenn für **kommunale Abwässer** aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3, das heißt bis 10 000 Einwohnerwerte, keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid für den Gehalt an Stickstoff und Phosphor festgelegt sind – **ist** eine Erklärung für diese Parameter **erforderlich**.

Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes aus Vereinfachungsgründen für Phosphor ein Überwachungswert von 15 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 100 mg/l angenommen werden.

Die jeweils zulässige Probenahmeart ergibt sich aus § 2 AbwV in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden Anhang der AbwV. Ist für die erklärten Parameter in dem betreffenden Anhang der AbwV keine Festlegung getroffen, so sind in der Erklärung für diesen Parameter folgende Probenahmearten zulässig:

AOX: Stichprobe
Übrige Schadstoffe/Schadstoffgruppen: Die Probenahmeart, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 AbwV zu entnehmen.